

## Kfz-Haftpflicht: Gepäck nicht mitversichert

Gefälligkeiten können teuer werden: Wer andere im Auto mitfahren lässt, sollte wissen, bei einem Unfall erstattet die Versicherung keine Schäden am Gepäck.

Wer andere ins Auto steigen lässt, ist versicherungstechnisch eigentlich gut geschützt und geht kein großes Risiko ein. Das betrifft aber nur die Mitfahrer – nicht ihr Hab und Gut:

Kommt es zu einem Unfall mit dem Wagen, sind durch die Kfz-Haftpflichtversicherung alle Insassen eines Pkw geschützt. Die Haftpflicht des Fahrers zahlt dabei für die Mitfahrer im eigenen Pkw und für die Insassen in anderen beteiligten Unfallwagen – erst einmal unabhängig von der Schuldfrage. Personenschäden sind also bei einem Unfall versicherungsrechtlich kein Problem.

### **Schutzloses Gepäck?**

Heikel wird es bei Sachschäden. Die Versicherung tritt für solche Schäden nur ein, wenn sie Gegenstände betreffen,

- die am Körper getragen bzw.
- üblicherweise mitgeführt werden.

Nicht vom Versicherungsschutz erfasst ist Gepäck.



### **Cello mit in die Weihnachtsferien genommen**

Diese von Rechtsprechung und Versicherung einhellig vertretene Meinung ist jetzt durch das LG Coburg jüngst erneut bestätigt worden. Im von ihm entschiedenen Fall war eine Pkw-Fahrerin mit ihrem Lebensgefährten auf dem Weg in die Weihnachtsfeiertage. Als Gepäck hatte ihr Freund das Cello seiner Mutter mitgenommen. Das **wertvolle Instrument** wurde bei einem von der Fahrerin verschuldeten Unfall **komplett mit Instrumentenkasten zerstört**.

Den Schaden in Höhe von 3.300 EUR übernahm zunächst die **Musikinstrumentenversicherung** der Schwiegermutter, wollte den Betrag jedoch dann von der Kfz-Haftpflicht der jungen Frau wiederhaben. Der Instrumentenversicherer scheiterte jedoch vor Gericht.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht entschieden: Die Kfz-Haftpflicht muss nicht für im Auto mitgeführte Sachen, also Gepäckstücke, zahlen. Auch die Ausnahmen griffen in diesem Fall nicht: Das Cello wurde vom Lebensgefährten weder am Körper getragen noch „üblicherweise mitgeführt“.